

An den Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses der
Wiener Privatbank SE
Parkring 12
1010 Wien

Kontakt Mag. Walter Reiffenstuhl
Mag. Klaus-Peter Schmidt

Ref. 751/795/4920

Wien, 13. April 2018

Bestellung des Bankprüfers für die Wiener Privatbank SE zum 31. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Gemäß § 63 BWG in Verbindung mit § 270 Abs 1 UGB hat der Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Wahl des Bankprüfers an die Hauptversammlung zu erstatten. Dieser Wahlvorschlag ist durch den Prüfungsausschuss vorzubereiten. Da es sich bei der zu prüfenden Gesellschaft um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, sind zusätzlich die Bestimmungen für die Bestellung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften gemäß Art. 16f der Verordnung (EU) Nr 537/2014, ABl. Nr L 158 vom 27. Mai 2014 („EU-Verordnung“) zu beachten. Vor Erstattung dieses Vorschlages hat der Bankprüfer gemäß § 270 Abs 1a UGB in Verbindung mit § 62 BWG Folgendes zu berichten:

1. Umstände, die seine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten sowie gegebenenfalls jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen;
2. Fortbildung und Aktualität der Kenntnisse im Sinne des § 62 Abs 1a BWG des Bankprüfers;
3. Die Einbeziehung in das durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (BGBl I Nr 83/2016) eingerichtete System der externen Qualitätssicherung und die aufrechte Registrierung;
4. Das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt, gegliedert nach Leistungskategorien;
5. Gemäß International Standards on Auditing 260 hat der Bankprüfer zu erklären, dass das Prüfungsteam und, soweit erforderlich, andere Personen in der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die Prüfungsgesellschaft selbst und, sofern dies zutrifft, Mitglieder des Netzwerks die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben.

Bei der zu prüfenden Gesellschaft von öffentlichem Interesse ergeben sich die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen neben den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch aus den Bestimmungen der EU-Verordnung.

Wir stellen Ihnen daher die folgenden Informationen zur Verfügung:

zu 1. und 5.: Es liegen keine Umstände vor, die eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit unserer Gesellschaft als Bankprüfer begründen könnten. Unsere Schutzmaßnahmen zur Sicherung unserer Unabhängigkeit, insbesondere in Zusammenhang mit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (vgl. unten Punkt 3.), sind in dem gemäß § 55 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) erstellten Transparenzbericht vom 31. Januar 2018 der KPMG in Österreich (Kapitel 3.4.2) beschrieben. Dieser Transparenzbericht ist auf www.kpmg.at veröffentlicht.

Diese Schutzmaßnahmen werden weltweit von allen KPMG-Gesellschaften eingesetzt und stellen unseres Erachtens eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicher, auch wenn neben der Abschlussprüfung Beratungsleistungen erbracht werden.

Wir bestätigen, dass das zuständige Prüfungsteam, andere Personen in der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die Prüfungsgesellschaft selbst sowie die Mitglieder des KPMG-Netzwerks die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben.

- zu 2.: Die Prüfungsgesellschaften der KPMG in Österreich sorgen im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung des für die Durchführung von Prüfungsaufträgen verantwortlichen Bankprüfers dafür, dass dieser die geeignete Fortbildung erhält und die Aktualität seiner Kenntnisse im Sinne des § 62 Abs 1a BWG besteht.
- zu 3.: Die Prüfungsgesellschaften der KPMG in Österreich haben an der gemäß Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) vorgeschriebenen, externen Qualitätsprüfung im Jahr 2013 teilgenommen. Unsere Gesellschaft verfügt nach den Übergangsbestimmungen des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) über eine bis Dezember 2019 gültige Bescheinigung und ist in das öffentliche Register der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde (APAB) für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften eingetragen.
- zu 4.: KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft (a) und ihren Tochtergesellschaften (b) folgendes Entgelt (gegebenenfalls beinhalten diese Beträge weiterverrechnete Spesen) erhalten (exkl. USt):

(a) Wiener Privatbank SE:

Leistungskategorie Prüfung und prüfungsnahe Tätigkeiten:

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Erstellung der Anlage zum Prüfbericht

Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2016

Überprüfung der Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen zum 31. Dezember 2016

(inkl Verrechnung der gesetzlich angemessenen Haftpflichtversicherung)

EUR

158.008

Leistungskategorie Beratung:

	<u>EUR</u>
Unterstützung IFRS 9	105.840
Laufende regulatorische Beratung	30.981
Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Migrationsbegleitung und -prüfung	<u>24.000</u>
	<u>160.821</u>

(b) Tochtergesellschaften:

Leistungskategorie Prüfung und prüfungsnahe Tätigkeiten:

	<u>EUR</u>
Matejka & Partner Asset Management GmbH: Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie Prüfung nach § 73 Abs 3 Z 2 WAG	<u>8.000</u>

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft